

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit den §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 hat die Verbandsversammlung am 13.11.2020 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung – zuletzt geändert am 05.05.2022 beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit verwendet dieser Vertrag im Allgemeinen für die Bezeichnung von Funktionen das generische Maskulinum.

§ 1 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Vertreter

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Leiter der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €,
der 1. Vertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €,
der 2. Vertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige werden nach §14 Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) vom 11. Dezember 1989 (GBl. S 541) in der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Fassung für Ihre Leistung entschädigt.

Die den ehrenamtlich Tätigen aufgrund der Aufwandsentschädigung entstehenden Verpflichtungen, insbesondere steuerliche und sozialversicherungsbezogene Erklärungen oder Angaben, sind zu beachten und zu erfüllen, unabhängig davon, ob im Einzelfall Befreiung in Betracht kommt oder auch nicht

§ 3 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung nach §1 wird monatlich ausgezahlt.

Die Entschädigung nach §2 wird jeweils nachträglich bis zum Ende eines Kalenderjahres bezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 17 der Zweckverbandssatzung Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis in Kraft.

Leimen, den 05.05.2022



Hans D. Reinwald

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher-Rhein-Neckar-Kreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.